

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation

Aktenzeichen: CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Erbgemeinschaft des Ansprechers [REDACTED]¹
und
an die Ansprechlerin [REDACTED]

betreffend das Konto von Emil Uhlmann

Geschäftsnummern: 201576/AX; 209775/AX^{2, 3, 4}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [REDACTED], geb. [REDACTED], (nachfolgend die „Ansprecherin [REDACTED]“) und [REDACTED] (nachfolgend der „Ansprecher [REDACTED]“) (zusammen die „Ansprecher“) auf das veröffentlichte Konto von Emil Uhlmann bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichten Anspruchsanmeldungen.⁵

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher [REDACTED] am 26. September 2002 verstarb.

² Der Ansprecher [REDACTED] reichte eine zusätzliche Anspruchsanmeldung ein, der die Geschäftsnummer 216192 zugeteilt wurde. Das CRT wird diesen Anspruch gesondert behandeln.

³ Gemäss Artikel 37 der geänderten Version der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Anspruchsanmeldungen der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

⁴ Die Ansprecher reichten im Jahre 1999 beim US-Gericht Eingangsfragebogen und Anspruchsanmeldungen beim CRT ein. Das CRT behandelt die Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldungen unter der zusammengefassten Geschäftsnummern 201576 und 209775.

⁵ In diesen Anspruchsanmeldungen meldeten die Ansprecher zudem Ansprüche auf die Konten von [REDACTED] und [REDACTED] an. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten gesondert behandeln.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher, bei denen es sich um Geschwister handelt, haben je eine Anspruchsanmeldung eingereicht, in der sie ausführten, ihr Vater, [REDACTED], der am 27. Oktober 1889 geboren und mit [REDACTED], geb. [REDACTED], verheiratet gewesen sei, habe ein Schweizer Bankkonto besessen. Die Ansprecher führten weiter aus, [REDACTED] sei der Sohn von [REDACTED] und [REDACTED] gewesen und dass ihr Vater den Mädchennamen seiner Mutter getragen habe. Die Ansprecher gaben an, ihr Vater habe eine Schule für Druck und Kunst in München, Deutschland, besessen und betrieben. Ihr Vater sei von Nazis gezwungen worden, die Kunstschule zu verkaufen und sei später nach Buchenwald und ins Arbeitslager bei Blankenburg-Harz deportiert worden. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 25. Juni 2003 gab die Ansprecherin [REDACTED] an, sie verfüge über keine weiteren Informationen über ihren Vater, [REDACTED]. Die Ansprecherin [REDACTED] gab an, sie sei am 22. Juli 1933 in Frankfurt, Deutschland, und der Ansprecher [REDACTED] führte aus, er sei am 22. Juli 1933 in Frankfurt geboren worden.

Die Ansprecher reichten zum Nachweis ihrer Ansprüche Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde des Ansprechers [REDACTED], aus der hervorgeht, dass sein Vater [REDACTED] hiess; die Geburtsurkunde des Vaters der Ansprecher, aus der ersichtlich wird, dass dieser als [REDACTED] geboren wurde sowie den Trauschein der Eltern der Ansprecher, aus dem hervorgeht, dass ihr Vater der Kaufmann [REDACTED] war.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten, [REDACTED], eingereicht haben. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von den Ansprechern eingereichten Namen übereinstimmt. Dieses Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die die Buchprüfer vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet haben, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1013801

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein in Deutschland wohnhafter Emil Uhlmann war. Aus den Bankunterlagen ist ausserdem der Wohnort und die Berufsbezeichnung des Kontoinhabers ersichtlich. Ausserdem geht aus den Bankunterlagen hervor, wann dieses Konto eröffnet und geschlossen wurde.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecher den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert haben. Obwohl der Vorname ihres Vaters und der Nachname ihres Grossvaters väterlicherseits mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmen, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Das CRT stellt fest, dass das Konto unter dem Namen Emil Uhlmann eröffnet wurde. Im Gegensatz dazu gaben die Ansprecher an, der Name ihres Vaters habe [REDACTED] gelautet und er habe den Namen [REDACTED] nicht als Nachnamen verwendet. Zudem hatte der Ansprecher [REDACTED] in den Dokumenten, die er vor der Veröffentlichung des Namens des Kontoinhabers im Jahre 2001 einreichte, einschliesslich in der Anspruchsanmeldung bei ATAG und in allen begleitenden Unterlagen, die er dieser Anspruchsanmeldung beifügte, seinen Vater immer als [REDACTED] und nicht [REDACTED] bezeichnet. Ausserdem reichten die Ansprecher die Geburtsurkunde des Ansprechers [REDACTED] und der Ansprecher [REDACTED] die Geburtsurkunde und den Trauschein des Vaters der Ansprecher ein, aus denen hervorgeht, dass sein Name [REDACTED] lautete. Das CRT stellt zudem fest, dass die Ansprecher nicht angegeben haben, dass ihr Vater einen Titel hatte und seinen Trauschein einreichten, laut dem er [REDACTED] war. Aus den Bankunterlagen wird jedoch ersichtlich, dass der Kontoinhaber einen Titel trug, der einem anderem Beruf entspricht und den die Ansprecher nicht identifiziert haben. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Vater der Ansprecher dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln können die Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecher sollten ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollten die Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Grundlage für ihren Einspruch bildet. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweisen oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von den Ansprechern eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
7 Juni 2006